ANFRAGE von Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)

betreffend Willkürliche Verweigerung der ordentlichen Niederlassungsbewilligung

durch das Migrationsamt

Vor wenigen Tagen hat die EKM (Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen) eine Grundsatzerklärung und Empfehlungen zur Integration abgegeben. Die Kommission hält unter anderem fest, dass landessprachliche Kenntnisse nicht als alleiniger Gradmesser für die Integration heranzuziehen seien. Sprache sollte nur als Mittel zur Integration und nicht als eigentliches Integrationsziel verstanden werden. Ein mechanistisches Integrationsverständnis sei zu vermeiden.

Das kantonale Migrationsamt verweigert jedoch immer wieder die Erteilung einer ordentlichen Niederlassungsbewilligung mit der Begründung des fehlenden Sprachnachweises. Gemäss Art. 34 Abs. 2 AuG ist die Erteilung der ordentlichen Niederlassung jedoch nicht an einen Sprachnachweis gebunden. Ich bitte deshalb den Regierungsrat um eine klare Beantwortung und Begründung jeder einzelnen der in den nachfolgenden sieben Punkten gestellten Fragen (keine Zusammenfassungen):

- Die rigide Praxis des Migrationsamtes geht davon aus, dass die Konkretisierung des Integrationsgrades für die Erteilung einer ordentlichen Niederlassung das Beherrschen der deutschen Sprache auf Niveau BI sei, obwohl die Bundesgesetzgebung dies nicht so vorschreibt. In der Antwort auf meine damalige Anfrage (KR-Nr. 266/2008) sagte der Regierungsrat auf Seite 5 seiner Antwort, dass es bei der ordentlichen Niederlassungsbewilligung gerechtfertigt sei, das Niveau A2 (und nicht BI) zu verlangen, damit auch Menschen mit niedrigem Bildungsniveau die Möglichkeit haben, eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten.
 - Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Praxisänderung des Migrationsamtes? Unterstützt der Regierungsrat diese verschärfte Praxis? Wenn ja, ist er sich bewusst, dass er damit bildungsferne Personen von einer Niederlassungsbewilligung und schliesslich auch vom Erwerb des Bürgerrechtes ausschliesst?
- 2. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass das Migrationsamt nicht immer BI verlangt, sondern hauptsächlich bei Personen, deren Muttersprache in der Schweiz nicht so geläufig ist? Bei Personen, deren Muttersprache Englisch (Weltsprache) oder Französisch oder Italienisch (Landessprachen) sei, wäre A2 ausreichend, heisst es im Migrationsamt. Befürwortet der Regierungsrat diese Willkür aufgrund der Muttersprache der Gesuchstellenden?
- 3. Die gegenwärtige Praxis des Migrationsamtes führt schliesslich dazu, dass bildungsferne Personen im Kanton Zürich oft nur noch einen Aufenthaltsstatus B erreichen können. Ist es der erklärte Wille des Regierungsrates, bildungsferneren Personen einen gesicherten Aufenthaltsstatus in unserem Kanton zu verunmöglichen? Wenn ja, wie begründet der Regierungsrat diese diskriminierende Haltung?
- 4. Gibt es bestimmte Zielgruppen, bei denen auf den Sprachnachweis bei der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung verzichtet wird, da sie aus objektiven Gründen diesen nicht erbringen können, die übrigen Kriterien (Aufenthaltsdauer) für die Niederlassungserteilung jedoch erfüllen. Wenn ja, welche? Fallen geistig Behinderte auch unter diese Zielgruppe?

- 5. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass das Bundesamt für Migration (BFM) selbst der Ansicht ist, dass die europäischen Sprachentests ungeeignet seien, den Integrationsgrad festzustellen, insbesondere mit der Unterscheidung Deutsch/Schweizerdeutsch und mündlich/schriftlich? Wird der Regierungsrat diese Feststellung der Fachleute in seine Bewilligungspraxis einfliessen lassen, oder hält er stur daran fest, jede Statusverbesserung mit dem Sprachniveau des GER zu verbinden? Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 6. Das BFM gibt weiter zu bedenken, dass Kenntnisse der Standardsprache (GER Niveaus) überbewertet würden und speziell auch die Dialektkenntnisse zu würdigen seien, da diese oft von einer besonderen Integrationsleistung zeugen würden. Wie würdigt und gewichtet das Migrationsamt die Dialektkenntnisse?
- 7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die rigide Praxis des Zürcher Migrationsamtes betreffend Sprachnachweis dazu führt, dass der ganze Integrationsprozess auf die Sprachkenntnisse einer Person reduziert wird und der Sprachnachweis damit als Integrationsziel festgelegt wird, was einem mechanistischen Integrationsverständnis Vorschub leistet?
 - Die Empfehlungen der EMK gehen genau in die entgegengesetzte Richtung. Ist der Regierungsrat bereit, die Empfehlungen der EMK auch im Kanton Zürich zu berücksichtigen? Wird er eine Praxisänderung in die Wege leiten? Wenn nein, warum nicht?

Elisabeth Derisiotis-Scherrer